

## § 1

### Geltungsbereich

A Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nur dann an, wenn unsererseits deren Geltung schriftlich zugestimmt wurde. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

B Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

## § 2

### Angebot

A Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten alle Angebote freibleibend. Aufträge, Vereinbarungen und Preise sowie Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung bindend.

B Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen, die zur Verbesserung des Produktes dienen, behalten wir uns vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## § 3

### Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, ansonsten unser Angebot, sofern dies mit zeitlicher Bindung angegeben und fristgemäß angenommen wird.

## § 4

### Preise, Zahlung

A Die Preise gelten, falls nicht schriftlich eine separate Regelung getroffen ist, ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Zu diesen Nettopreisen ist noch die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu addieren.

B Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung bar frei Zahlstelle des Lieferers spätestens nach 14 Tagen ohne jeden Abzug zu leisten.

C Bei Nichtzahlung innerhalb der Zahlungsfrist tritt umgehend Zahlungsverzug des Käufers auch ohne vorhergehende Mahnung ein. Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite, mindestens jedoch in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt vorbehalten.

D Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Die Wechselspesen gehen immer zu Lasten des Ausstellers. Bei Wechselzahlung ist der Einbehalt von Skonto unzulässig.

E Die Zurückzahlung von Zahlungen oder die Abrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Gegenansprüche sind nicht statthaft.

## § 5

### Lieferzeit

A Im Falle der Vereinbarung einer Lieferfrist beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor der Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen etc. und auch nicht vor Eingang einer vertraglich vereinbarten Anzahlung.

B Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

C Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen. Dies gilt auch wenn solche Umstände bei Subunternehmen eintreten.

D Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die durch unser Verschulden entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er – unter Ausschluss weiterer Ansprüche –

berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern: Sie beträgt für jede Woche der Verspätung ½ v. H. im ganzen aber höchstens 5 v. H. vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Uns bleibt aber das Recht vorbehalten, dem Kunden nachzuweisen, dass als Folge des Lieferverzuges gar kein Schaden oder aber ein wesentlich niedriger Schaden als angezeigt eingetreten ist.

E Wird der Versand des Vertragsgegenstandes auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk mindestens jedoch ½ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

#### § 6

##### Gefahrenübergang

A Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgten oder wir noch andere Leistungen z. B. Versendung oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen haben. Auf Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten für den Liefergegenstand eine Transportversicherung abgeschlossen.

B Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr, vom Tage der Versandbereitschaft ab, auf den Kunden über.

#### § 7

##### Eigentumsvorbehalt

A Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Rücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind

nach Rücknahme des Liefergegenstandes zur Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

B Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diesen auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsmaßnahmen erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

C Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Erzielung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens vorliegt. In diesem Falle können wir jedoch verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzugs erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

##### D Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Käufer darf die unter Vorbehalt übereignete Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges mit Waren verbinden oder mischen, die uns nicht gehören. In diesem Fall erwerben wir Miteigentum gem. §947,948 BGB.

E Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

F Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## § 8 Gewährleistung

A Liegt am Liefergegenstand ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Weg-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Tritt während der Garantiezeit ein Fehler auf, ist uns dieser unverzüglich mitzuteilen. Wir entscheiden dann, ob der defekte Liefergegenstand per Spediteur zur Reparatur ins Werk geliefert wird oder ob ein Kundendienstmonteur eingesetzt wird. Bei berechtigten Gewährleistungsansprüchen werden die Kosten dem Kunden erstattet.

B Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Bauliche Veränderungen dürfen nur mit unserer Genehmigung ausgeführt werden, ansonsten erlischt der Garantiesanspruch komplett.

C Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über

angemessene Fristen hinaus, aus den Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises/Werklohnes zu verlangen.

D Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden, sind ausgeschlossen.

E Vorsehende Haftungseinschränkung gilt nicht soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

F Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorsehbaren Schaden begrenzt.

G Die Gewährleistungspflicht beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

## § 9 Rücktrittsrecht

A Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dies gilt auch bei Unvermögen und Leistungsverzug. Der Kunde hat ferner ein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Geschäftsbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht des Kunden auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlags der Ausbesserung oder Ersatzlieferung, im Falle der Ausbesserung jedoch nur, wenn zuvor zwei Nachbesserungen fehlgeschlagen sind.

B Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst

entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

#### § 10

##### Recht des Lieferers auf Rücktritt

A Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des § 5 der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

B Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

#### § 11

##### Besonderer Hinweis

Hubtische ohne Bedienpersonen-Mitfahrt:

A Achtung: Der angebotene bzw. gelieferte Hubtisch ist nur als Hebemittel für Lasten zugelassen. Er ist nicht für die Mitfahrt einer Bedienperson oder für deren Aufenthalt auf der angehobenen Plattform eingerichtet.

B Für den angebotenen bzw. gelieferten Hubtisch ist die Führung eines Prüfbuches nicht vorgeschrieben. Auf Wunsch liefern wir jedoch gern ein Prüfbuch gegen Mehrpreis mit.

Hubtisch mit Bedien-Personal:

C Der angebotene bzw. gelieferte Hubtisch ist als Hebemittel für die Mitfahrt einer Bedienperson auf der Plattform eingerichtet und entspricht den diesbezüglichen Sicherheitsbestimmungen der EN 1570.

D Eine Ausführung entsprechend der Aufzugsverordnung ist jedoch nicht lieferbar.

E Für Hubtische, die für die Mitfahrt einer Bedienperson vorgesehen sind, ist die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen vorgeschrieben. Vor- und Bauprüfung des Hubtisches werden beim Hersteller vorgenommen „Vor Ort“ muss nach Montage des Hubtisches eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen erfolgen. Diese Abnahmeprüfung ist vom Betreiber zu veranlassen. Das erforderliche Prüfbuch ist im Lieferumfang enthalten.

#### §12

##### Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten für beide Teile das für Pro Hub Hebetechnik GmbH zuständige Gericht (Landgerichtsbezirk Verden), soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz zu verklagen.

Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen des Verkäufers ist Diepenau.

Erfüllungsort für Zahlungen ist ebenfalls Diepenau.

Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### §13

##### Unwirksamkeitsklausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten, so tritt an ihre Stelle eine dem Sinn und Zweck möglichst nahekommende Bestimmung.

Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.